

## Ergeht an:

BVA-Mitglieder Alle Mitgliedsbetriebe des Bundesverbandes der Müller und Mischfuttererzeuger Alle Landesinnungen Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe Sparte Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13 E lebensmittel.natur@wko.at W http://www.lebensmittelgewerbe.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter Lorencz/Renz

Durchwahl 3650

Datum 21.04.2020

## RUNDSCHREIBEN 038/2020

Lebensmittelrecht

BIO



Betrifft: Richtlinie zur Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen in der biologischen Produktion

Frist: 1.1.2021

Der Beirat für die biologische Produktion hat die Richtlinie zur "Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen – Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art.16 Abs. 1 lit. a, e und f der Verordnung (EG) Nr. 834/20071 in der biologischen Produktion" im Umlaufverfahren beschlossen.

Die Richtlinie gilt ab 1.1.2021 und damit gleichzeitig mit der unmittelbaren Anwendung der neuen Bio-VO (EU) 2018/848.

Die Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen wurde auf der <u>Kommunikations-plattform VerbraucherInnengesundheit</u> veröffentlicht.

Gültig ab/Status: 1.1.2021 Beilage: B1 - Richtlinie

Freundliche Grüße BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h. Bundesinnungsmeister DI Anka Lorencz e.h. Geschäftsführerin

RS 038/2020 Seite 1 von 1